

# **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

## **Bekanntmachung zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung**

**Vom 25. Mai 2023**

Gemäß § 3a Absatz 3 Satz 2 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), die zuletzt durch Artikel 259 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, überprüft und veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jährlich das Erreichen des Fünf-vom-Hundert-Kriteriums für die Einführung der nächst höheren CO<sub>2</sub>-Effizienzklassen A++ beziehungsweise A+++.

Die Überprüfung erfolgt gemäß § 3a Absatz 3 Satz 3 Pkw-EnVKV und hat ergeben, dass die Basis zur Berechnung der Effizienzklassen entfallen ist.

Für die nach dem NEFZ ermittelten spezifischen CO<sub>2</sub>-Emission liegen dem Kraftfahrt-Bundesamt keine entsprechenden Werte zur Erhebung der Zulassungszahlen und Typdaten vor, da die Verpflichtung der Hersteller zur Meldung der spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen nach dem NEFZ ab dem 1. Januar 2021 weggefallen ist.

Eine Einteilung der Pkw-Neuwagen in CO<sub>2</sub>-Effizienzklassen für das Jahr 2022 kann daher nicht erfolgen.

Berlin, den 25. Mai 2023  
IVA5 – 46012/006#007

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag  
Thomas Frisch